

Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Förderung der Bautätigkeit contra Planungsbürokratie

In der Märzsession behandelt der St.Galler Kantonsrat den bereits vierten Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (PBG) aus dem Jahre 2017. Auslöser ist ein weiterer, durch die Rechtsprechung hervorgerufener faktischer Planungsstopp bei Sondernutzungsplänen. Die Regierung möchte mit der Revision die Planungssicherheit stärken und den Planungsstillstand beenden. Das ist gut gemeint. Das Problem der stockenden Bautätigkeit im Kanton ist damit aber nicht behoben.



Dr. Walter Locher
Präsident des HEV des
Kantons St.Gallen

Es lohnt sich, eine gesamtheitliche Betrachtung zu machen. Zu Recht wies die NZZ vor kurzem darauf hin, dass die Raumplanung eine «nationale Baustelle» sei und in verschiedenen Kantonen nicht recht vorankomme (Artikel vom 1. November 2025). Das revidierte Raumplanungsgesetz aus dem Jahre 2012 (RPG 1), welches 2014 in Kraft getreten ist und vom HEV seinerzeit bekämpft wurde, verlangt, dass Bauzonen nur noch für den Bedarf der nächsten 15 Jahre ausgeschieden werden dürfen und die Innenentwicklung vor Neueinzonungen Vorrang hat. Damit sind Kantone und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Raumplanungen anzupassen. Bis heute hat nicht einmal die Hälfte aller Gemeinden in der Schweiz diese Aufgabe erfüllt.

Auch im Kanton St.Gallen besteht ein grosser Rückstand. Derzeit haben lediglich 11 von 75 Gemeinden ihre Nutzungsplanungen definitiv revidiert. Hinzu kommt, dass aufgrund der Totalrevision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) weitere Planungsarbeiten sowie eine Gesamtrevision aller kommunalen Rahmennutzungsplanungen (Zonenpläne, Baureglemente) ansteht. Die Frist für den Abschluss dieser Arbeiten wurde vom PBG auf zehn Jahre befristet. Das ist 2027 der Fall. Es steht seit Längerem fest, dass diese Frist von den meisten Gemeinden nicht eingehalten werden kann. Die Regierung möchte in ihrem IV. Nachtrag diese Fristen nun grosszügig um weitere drei Jahre erstrecken; mit zusätzlichen Erstreckungsmöglichkeiten. Das greift zu kurz und führt lediglich dazu, dass die Gemeinden sich noch mehr Planungsbüros als Helfer holen, weil sie vermeintlich nicht mehr in der Lage sind, diese Aufgaben sonst fristgerecht bewältigen zu können. Schon Cyril Northcote Parkinson ermahnte: «Arbeit dehnt sich immer so lang aus, wie man ihr Zeit zur Erledigung einräumt.» Zu Recht will nun die vorberatende Kommission des Kantonsrates diese Nachfrist beschränken und auf letztmals maximal zwei Jahre verkürzen. Wird die Frist erneut nicht eingehalten, soll die Regierung anstelle der Gemeinden eine Ersatzordnung definitiv beschliessen müssen.



Aktuelle Untersuchungen von Avenir Suisse im jährlich publizierten Freiheitsindex zeigen ein weiteres Problem. St.Gallen liegt nur auf Platz 21, ist also eines der Schlusslichter. Eines der Kriterien für den Freiheitsindex ist die Dauer zwischen Baugesuch und Baubewilligung. Bewilligungen benötigen bei uns heute im Schnitt 131 Tage. Wie erwähnt, staut sich aber das Problem schon früher auf. Fehlen klare Grundlagen in einer rechtskräftigen und angepassten Nutzungsplanung, so dauert es noch länger, eine Bewilligung zu erhalten. Die